

KOMMUNIKATIONSPROBLEME

Arbeitnehmerrechte in der Unternehmenskrise

Wenn ein Unternehmen in Schieflage gerät, werden die Mitarbeiter oft erst sehr spät informiert. Doch es gibt Mittel, mit denen sie sich ihr Auskunftsrecht frühzeitig erkämpfen können.

VON JÜRGEN GROSCHE

Eines betont Dr. Wolf-Rüdiger von der Fecht ganz klar: „Der Insolvenzgrund Nummer eins liegt in Managementfehlern.“ Der erfahrene Sanierungsexperte weiß aus langjähriger Praxis als Insolvenzverwalter, wovon er spricht. Und er kennt die Konsequenzen: „Ein Geschäftsführer, der Fehler gemacht hat, geht ungern offen damit um. Es fällt ihm schwer, sich die Krise einzugestehen. Das hat sowohl mit Selbsterkenntnis als auch mit Verdrängung zu tun.“

Generell gebe es oftmals Kommunikationsprobleme in Unternehmen, die in Schwierigkeiten stecken. Zunächst erfährt nur ein vertrauter Kreis um den Chef davon. „Die Mitarbeiter spüren aber sehr früh, wenn etwas nicht stimmt“, gibt von der Fecht zu bedenken: Plötzlich verlangen Lieferanten Absicherungen, „und auch

der Mann an der Laderampe registriert genau, wenn weniger Waren ausgeliefert werden.“ Branchengerüchte machen die Runde.

Nun gibt es ja in vielen Unternehmen einen Betriebsrat, ein „wichtiges Forum für den Austausch in einer Krise“, betont von der Fecht. Verständige und qualifizierte Betriebsräte können bei Problemen durchaus hilfreich sein. Daher sollte es eigentlich im Interesse jedes Unternehmens liegen, den Betriebsratsmitgliedern die Möglichkeit zu geben, sich gut für ihre Tätigkeit fortzubilden und sie in Entscheidungsprozesse einzubinden. Viele Unternehmen haben zudem einen Wirtschaftsausschuss. „Dessen Mitglieder haben jedoch manchmal leider zu wenig wirtschaftliches Hintergrundwissen“, sagt der Experte.

„Die Arbeitnehmervertreter haben weitgehende Informationsrechte“, betont von der

Fecht. Die Geschäftsführung bleibt mit ihren Auskünften meist trotzdem zurückhaltend. Betriebsrat oder Wirtschaftsausschuss müssen die Auskünfte zum Teil erzwingen. Im günstigsten Falle setzen sich dann Arbeitnehmer und Geschäftsführung zusammen und suchen gemeinsam nach einer Lösung. „Auch der Chef verfügt nur über die Hälfte aller Informationen im Unternehmen, nur alle zusammen haben hundert Prozent im Blick“, sagt von der Fecht.

Doch häufig tue die Unternehmensleitung viel zu wenig, um die Krise zu meistern. „Die Arbeitnehmer haben dann kaum Möglichkeiten, Druck aufzubauen, selbst wenn das Unternehmen vor aller Augen vor die Wand fährt.“ Eine Arbeitsniederlegung scheidet aus, da Kampfziel eines Streiks nur der Abschluss eines Tarifvertrages sein kann. Das wäre im Übrigen bei einem notle-

henden Unternehmen aber auch kontraproduktiv. Erst wenn bereits Lohnzahlungen, zum Beispiel Urlaubsgeld oder Jahressonderzahlungen, ausstehen, können auch Arbeitnehmer zum letzten Mittel greifen und einen Insolvenzantrag stellen. „Doch dies geht nur, wenn gegenüber dem Gericht die Zahlungsunfähigkeit glaubhaft gemacht werden kann“, schränkt von der Fecht ein.

Wenn nur wenige Mitarbeiter einen Insolvenzantrag stellen, genügt das dem Gericht vielleicht nicht. „Man muss also glaubhaft machen, dass es kein Einzelfall ist“, erklärt der Sanierungsspezialist. Kurzum: Mitarbeiter werden behandelt wie Außenstehende. „Ich bin hingegen der Meinung, dass die Geschäftsführung den Arbeitnehmervertretern frühzeitig alle relevanten Informationen geben muss“, betont von der Fecht.



Dr. Wolf-Rüdiger von der Fecht, Partner in der gleichnamigen Kanzlei
FOTO: MICHAEL LÜBKE

Doch wie soll das gehen? Der Experte zieht eine Parallele zur Rechtsprechung bei Whistleblowern. Sie verraten Interna an Behörden oder gegenüber den Medien, um auf schwere Missstände im Unternehmen, zum Beispiel gravierende Umweltvergehen, aufmerksam zu machen. In einigen Fällen ha-

ben sie vor Gericht erwirkt, dass ihnen nicht gekündigt werden durfte. „Wenn das in solchen Fällen möglich ist, in denen die Öffentlichkeit betroffen ist, dann müssten Arbeitnehmervertreter erst recht auch Informationen aus dem Wirtschaftsausschuss für ihre interne Verteidigungsstrategie

oder vor Gericht verwenden dürfen“, fordert von der Fecht.

Ein Spagat zwischen Geheimnisverrat, der mit Kündigung geahndet wird, und berechtigter Verwendung von Informationen also. „Da dies ein sehr heikles Thema ist, empfiehlt es sich, alles zuvor mit einem fachkundigen Anwalt zu besprechen“, rät der Experte.

Informationsblockaden haben übrigens noch eine ganz andere negative Wirkung für das Unternehmen: Da sich Gerüchte über Probleme kaum aufhalten lassen, erkennen clevere Mitarbeiter früh die Gefahr und ziehen Konsequenzen. Sie wandern ab. „Oft sind das gerade die erfahrenen Kräfte, die dem Unternehmen dann fehlen“, warnt von der Fecht.

So oder so liegt es also im eigenen Interesse der Unternehmensführung, zeitnah und offen zu kommunizieren, sagt der Sanierungsexperte.

Sanierung statt Zerschlagung

Vor fünf Jahren hat der Gesetzgeber die Sanierung von Unternehmen in Eigenverwaltung erleichtert. So bekommen Unternehmer die Chance, ihre Firmen zu erhalten. Trotzdem beantragen immer noch viele Unternehmer eine klassische Regelinsolvenz.

VON MATTHIAS VON ARNIM

Eine Insolvenz bedeutet in der Regel das Aus für die betroffenen Unternehmen – oder den Verkauf. Am Ende steht der Unternehmer, der seine Firma oft mit viel Einsatz und Herzblut aufgebaut hat, in den meisten Fällen mit leeren Händen da. Die Alternative zu diesem Szenario ist eine Sanierung unter Insolvenzschutz. Um diese Möglichkeit zu fördern, hat der Gesetzgeber im

Herbst 2012 das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (kurz: ESUG) verabschiedet. Am 1. März 2012 ist das Gesetz in Kraft getreten. Wichtigster Punkt beim Eigenverwaltungsverfahren: Die bisherige Geschäftsführung bleibt im Amt. Es ist also ein Insolvenzverfahren ohne Insolvenzverwalter. Anders als bei einer Regelinsolvenz soll das Unternehmenserhalten dem Unternehmer erhalten werden. „Ziel der Reform ist es, die Sanierungschancen in Deutschland zu verbessern, Schuldner und Gläubiger in den Sanierungsprozess gleichermaßen einzubeziehen, allen Beteiligten eine größere Planungssicherheit hinsichtlich des Verfahrensablaufs zu geben, sowie das Insolvenzplanverfahren zu fördern“, erklärt Robert Buchalik von der Düsseldorfer Rechts- und Unternehmensberatung Buchalik Brömmekamp.

Nach Einführung des Gesetzes habe die Eigenverwaltung

nach anfänglichen Schwierigkeiten große Zustimmung in der Wirtschaft gefunden, so Buchalik. Im vergangenen Jahr seien von den 100 größten Insolvenzverfahren in Deutschland bereits knapp 70 Prozent Eigenverwaltungsverfahren gewesen. „Doch immer noch ziehen viele Unternehmer ein Regelinsolvenzverfahren vor, weil sie Irrtümern unterliegen“, sagt Robert Buchalik, der fünf wesentliche Fehleinschätzungen zurechnet.

Erster Irrtum: Bei einer Zahlungsunfähigkeit ist keine Eigenverwaltung möglich

„Viele Unternehmer glauben, weil sie zahlungsunfähig sind, könnten sie nicht in ein Eigenverwaltungsverfahren. Diese Auffassung ist unzutreffend“, so Robert Buchalik. Das Gesetz unterscheidet stattdessen zwei Möglichkeiten einer Sanierung in Eigenverwaltung, nämlich die vorläufige Eigenverwaltung und das Schutzschirmverfahren. Bei der vor-

läufigen Eigenverwaltung sei eine Eigenverwaltung auch dann möglich, wenn Zahlungsunfähigkeit vorliege. „Nur beim Schutzschirmverfahren darf die Zahlungsunfähigkeit noch nicht vorliegen“, so Buchalik. 95 Prozent aller Eigenverwaltungsverfahren sind deshalb vorläufige Eigenverwaltungsverfahren nach eingetretener Zahlungsunfähigkeit und nicht Schutzschirmverfahren.

Zweiter Irrtum: Die Eigenverwaltung ist kein Insolvenzverfahren

Auch bei der Eigenverwaltung handelt es sich um ein Insolvenzverfahren, allerdings ohne Insolvenzverwalter. Die Rolle des früheren Insolvenzverwalters nimmt der bisherige Geschäftsführer und/oder Gesellschafter ein. Er unterliegt lediglich der Aufsicht eines Sachwalters. Das müsse man sich bildlich so vorstellen: „Der Insolvenzverwalter sitzt auf der Trainerbank, der Sach-

walter nur auf der Tribüne. Der Sachwalter hat lediglich Kontroll- und Aufsichtsrechte, er hat keine unmittelbaren Eingriffsbefugnisse“, erklärt Robert Buchalik.

Dritter Irrtum: Im Regelinsolvenzverfahren bleibt das Unternehmen dem Unternehmer erhalten

Ziel des Eigenverwaltungsverfahrens ist es, zu verhindern, dass der Unternehmer sein Unternehmen verliert. Das Regelinsolvenzverfahren

dagegen endet äußerst selten mit einem Erhalt des Unternehmens für den Unternehmer. „Sofern es überhaupt eine Fortführungslösung gibt, dann in Form eines sogenannten Asset Deals. Dabei kann der Altgesellschafter das Unternehmen erwerben. Dafür fehlen ihm aber meist die Mittel“, so Robert Buchalik. Deshalb geht es in fremde Hände und dem Unternehmer entstehen Haftungsrisiken. „Mit einem Eigenverwaltungsverfahren kann er das weitgehend verhindern“, so Buchalik.

Vierter Irrtum: Eigenverwaltungsverfahren sind teurer als Regelverfahren

Zwar fallen in der Eigenverwaltung zusätzliche Beratungskosten an, die in der Regelinsolvenz nicht bestehen. „Doch die Aufwendungen für den Insolvenzverwalter in der Regelinsolvenz sind um ein Mehrfaches höher als die Kosten für den Sachwalter in der Eigenverwaltung“, rechnet Ro-

bert Buchalik vor. So werde der Nachteil der Beratungskosten bei der Eigenverwaltung kompensiert. Zudem werde dem Unternehmer im Regelfall auch noch ein komplettes Sanierungskonzept geliefert, auf dem er aufsetzend sein Unternehmen neu ausrichten kann.

Fünfter Irrtum: Eigenverwaltungsverfahren sind selten erfolgreich

Die Durchführung eines Eigenverwaltungsverfahrens durch einen Berater ist eine hoch komplexe Angelegenheit. Nur ganz wenige Profis in Deutschland verstehen ihr Geschäft. „Eine relativ hohe Zahl gescheiterter Verfahren ist in der Regel auf die fehlende Kompetenz des jeweiligen Beraters zurückzuführen. Buchalik Brömmekamp hat seit der Reform 2012 weit über einhundert Sanierungsverfahren in Eigenverwaltung begleitet. Unsere Erfolgsquote liegt bei über 90 Prozent“, sagt Robert Buchalik.



Robert Buchalik, Buchalik Brömmekamp
FOTO: MICHAEL LÜBKE

Insolvenz. Sanierung. Erfolg.

Dr. Marc d'Avoine ist seit vielen Jahren Insolvenzverwalter und Sanierungsberater. Seinen Erfolg führt er zurück auf seine weitreichende Erfahrung, bedeutende Mandate und auf das zuverlässige Team aus Partnern und Kollegen.

WUPPERTAL | REMSCHEID | SOLINGEN | RATINGEN
KÖLN | ENNEPetal | SIEGEN | BOCHUM

ATN D'AVOINE TEUBLER NEU RECHTSANWÄLTE
www.atn-rechtsanwalte.de

Ihr Experte für die Krise

ADK Consulting ist die auf Insolvenzdienstleistungen, Sanierung und Restrukturierung spezialisierte Einheit der Wirtschaftsprüfungs-, Rechtsanwalts- und Steuerberatungsgesellschaft ADKL und berät Insolvenzverwalter, Berater und Gläubiger gleichermaßen. Wir begleiten Sie bei Ihren Fragestellungen rund um Rechnungslegung, Insolvenzsteuerrecht, Liquiditätsplanung und -überwachung, Erstellung und Prüfung von Fortführungs- und -Sanierungskonzepten, Gutachten zur Zahlungsunfähigkeit/Überschuldung und Bewertungen.

Erfahren Sie mehr über uns unter: adk-consulting.de

TOP
TRÜBENSCHNITZ
2017
INSOLVENZ & SANIERUNG

FOCUS
SPECIAL
INSOLVENZ & SANIERUNG

starista